AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Die Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau vom 22.11.2022 (Veröffentlichung im Amtsblatt der Gaggenauer Woche Nr. 48 vom 01.12.2022) wird wie folgt berichtigt – bei der Änderung der Satzung handelt es sich nicht um die 5. Änderung, sondern um die 6. Änderung:

Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau (Abwassersatzung - AbwS) vom 20. November 2007

Auf Grund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), § 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§2, 8, 11, 13, 14, 17, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abwassersatzung (AbwS)

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Gaggenau (Abwassersatzung - AbwS) vom 20. November 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2022, wird wie folgt geändert:

1. *§ 43 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:*
   „Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 39 Absatz 1 und Absatz 3 beträgt je Kubikmeter Abwasser 1,32 Euro."
2. *§ 43 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:*
   „Die Niederschlagswassergebühr nach § 41 a beträgt je Quadratmeter versiegelter und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossener Fläche und Jahr 0,28 Euro".

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
(2) Soweit die Gebührenschuld vor dem 01. Januar 2023 entstanden ist, ist die Abwassersatzung (AbwS) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gaggenau, 22. November 2022

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

SATZUNG
der Stadt Gaggenau
zur 9. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Gaggenau

vom 15. November 1994

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses

Das der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994 als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis (Stand: 05. Dezember 2022) wird durch das als Anlage 1 beigefügte Gebührenverzeichnis (Stand: 19. Dezember 2022) ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2022 in Kraft.
(2) Gebühren für einen Kalendermonat, die bereits vor dem 01. Dezember 2022 entstanden sind, sind nach den Satzungsbestimmungen festzusetzen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegolten haben.

Gaggenau, 19. Dezember 2022

Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Gaggenau geltend gemacht worden ist.
Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gebührenverzeichnis für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Gaggenau (Stand: 19. Dezember 2022)

Stadtteil	Objekt	Nutzungsgebühr pro Nutzer und Monat
0. Gaggenau		
3140 4000	Schlesierstraße 24	218,00 Euro
3140 4010	Eckenerstraße 16	307,00 Euro
3140 4020	Hauptstraße 1	233,00 Euro
3140 4030	Waldstraße 54	183,00 Euro
3140 4040	Josef-Hollerbach-Straße 8	401,00 Euro
1. Ottenau		
3140 4100	Hauptstraße 265	192,00 Euro
3140 4110	Sulzbacher Straße 2	247,00 Euro
3140 4130	Ebersteinstr. 8	307,00 Euro
3140 4140	Haydnstr. 3a	261,00 Euro
2. Bad Rotenfels		
3140 4200	Rathausstraße 11	273,00 Euro
3140 4210	Murgtalstraße 103	212,00 Euro
3140 4220	Weinbrennerstraße 5	325,00 Euro
3140 4230	Murgtalstraße 64	310,00 Euro
3. Freiolsheim		
3140 4300	Schwarzwaldhochstraße 42	274,00 Euro
3140 4310	Herrenalber Straße 18 (Haus Dorothee)	256,00 Euro
3140 4320	Max-Hildebrandt-Straße 3 (AWO-Ferienheim)	232,00 Euro
3140 4330	In der Bühne 10	261,00 Euro
4. Hörden		
3140 4410	Dammstraße 1	308,00 Euro
5. Michelbach		
3140 4500	Moosbronner Straße 3	277,00 Euro
6. Oberweier		
3140 4600	Ortsstraße 26	196,00 Euro
3140 4610	Ortstraße 54	245,00 Euro
3140 4630	Ortsstraße 94	232,00 Euro
7. Selbach		
3140 4710	An den Badäckern 18 - 2 -	272,00 Euro
8. Sulzbach		
3140 4800	Dorfstraße 11	213,00 Euro
3140 4830	Gärngasse 2	296,00 Euro

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Gaggenau über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Gaggenau vom 15. November 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2022

Festsetzung der Grundsteuer 2023

§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes ermächtigt die Gemeinden, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung dann festzusetzen, wenn sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung ergibt.

Für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Bei Jahreszahlern wird die Grundsteuer in einem Betrag zum 1. Juli 2023 fällig. In den Fällen, in denen der Stadtkasse eine Abbuchungsermächtigung erteilt wurde, werden die zuletzt festgesetzten Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Bei einer Änderung der Grundsteuerhebesätze oder der Besteuerungsgrundlage werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Für Steuerpflichtige, bei denen zum 01.01.2023 Veränderungen in der Grundsteuerveranlagung eingetreten sind, werden die Grundsteuerbescheide für 2023 zugestellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung durch Widerspruch bei der Stadt Gaggenau, Stadtkämmerei, Hauptstr. 71, 76571 Gaggenau, angefochten werden.

Gaggenau, 12. Januar 2023

Christof Florus
Oberbürgermeister

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

Nikolaus-Aktion für Kindergarten St. Antonius

Die Kinder des Kindergartens St. Antonius machten sich am Tag nach Nikolaus jeweils in ihren Tandemgruppen voller Vorfreude auf den Weg zum Fliesenfachgeschäft Di Mauro. Hier erwartete sie der Nikolaus, dem sie Lieder und Fingerspiele präsentierten. Der Nikolaus sang und spielte begeistert mit. Gebannt lauschten die Kinder dem Bericht des Nikolauses, der einiges über sie zusammengetragen hatte. Der Geschäftsinhaber Francesco Lucchese und seine Frau Sandra Lucchese sowie die Mitarbeiter waren sehr erfreut über den Besuch der vielen Kinder, die sich von den Helfern des Nikolaus eine kleine Überraschungstüte mit einer Nuss, einem Nikolaus aus Schokolade und einer Mandarine abholten. Die Kinder haben sich artig dafür bedankt. Mit dieser Aktion unterstützt Di Mauro Fliesen die Kinderkrebsforschung sowie die Hilfsaktion für Bedürftige "BT-Leser bereiten Weihnachtsfreude". Der Kindergarten bedankt sich beim DI Mauro Team für das Ermöglichen dieser schönen Nikolausaktion. Foto: Di Mauro